

Satzung für das Kinder- und Jugendparlament in der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, ber. 1996 S. 46) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 7. Februar 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Aufgaben

1. Das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Marburg. Es soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll ferner Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung insbesondere an der kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein organisatorisch in den Bereich der städtischen Gremien integriertes Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln.
2. Das Kinder- und Jugendparlament berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es ist vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

§ 2

Zusammensetzung, Wahl

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden an allen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Marburg gewählt. Soweit in einzelnen Stadtteilen keine Grundschulen bestehen und deshalb Schulen außerhalb des Stadtgebietes besucht werden, findet die Wahl in örtlichen Jugendclubs oder Bürgerhäusern statt (z.B. Moischt, Ginseldorf).

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Werden neue Schulen gebildet oder diese geschlossen, ändert sich insofern die Gesamtzahl der Sitze ab der nächsten Wahlperiode.

Jedem Mitglied wird gleichzeitig ein festes stellvertretendes Mitglied zugeordnet, das das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt und im Falle des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds für dieses nachrückt.

2. Das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament haben alle deutschen und nicht deutschen Kinder und Jugendlichen, die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in der Stadt Marburg haben oder hier in einem Internat wohnen und

für die Marburg ihr längerfristiger Lebensmittelpunkt ist. Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in Marburg geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament in keiner anderen Stadt wahrnehmen. Sie erhalten das Wahlrecht nach einem Monat und die Wählbarkeit nach zwei Monaten. Die Kinder und Jugendlichen müssen das 6. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Den ersten Sitz aus der nach Mädchen und Jungen getrennt geführten Vorschlagsliste der jeweiligen Schule erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Den jeweils nächsten der noch zu vergebenden Sitze einschließlich der Sitze für die Stellvertreter/-innen erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Vorschlagsliste des anderen Geschlechts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In jeder Schule kann je angefangene 200 Schüler und Schülerinnen, die das aktive und passive Wahlrecht haben, ein Mitglied gewählt werden, höchstens jedoch vier Mitglieder. In Stadtteilen, die nicht zum Einzugsbereich einer Marburger Grundschule gehören, gilt die Zahl der Grundschüler aus diesem Stadtteil entsprechend für die Wahl in Jugendclubs oder Bürgerhäusern.

Für die Schülerzahl gilt die jeweils aktuelle Landesschulstatistik.

4. In den Schulen und in den Stadtteilen, die nicht zum Einzugsbereich einer Marburger Grundschule gehören, können beliebig viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste ist getrennt nach Mädchen und Jungen aufzustellen und soll möglichst ebenso viele Mädchen wie Jungen enthalten.
5. Die Wahlen finden zu einem vom Magistrat festgelegten Termin statt. Kinder und Jugendliche, die zu diesem Wahltermin verhindert sind, können auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Marburg, Abt. Jugendförderung, Briefwahl durchführen.

§ 3

Sitzungen, Geschäftsordnung, Geschäftsführung

1. Das Kinder- und Jugendparlament tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Jugenddezernent/ die Jugenddezernentin nimmt an den Sitzungen teil und kann auf Verlangen angehört werden. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend und Frauen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sind aufgerufen, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments zu besuchen. Die Sitzungen können im Rathaus stattfinden.
2. Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.
3. Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/-innen, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, dessen Stellvertreter/-in, sowie weiteren fünf Mitgliedern. Die Sitzungen werden von dem/r Vorsitzenden geleitet. Zur

konstituierenden Sitzung lädt der Jugenddezernent/die Jugenddezernentin ein und leitet die Sitzung bis zur erfolgten Vorstandswahl.

§ 4

Antragsrecht, Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit städtischen Gremien

1. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss oder an den Magistrat zu stellen. Diese beraten und beschließen über die Anträge und leiten sie ggf. mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter.
2. Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments erhält einmal jährlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rederecht.
3. Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Jugendhilfeausschusses eingeladen und erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments soll bei Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses auf Verlangen angehört werden.
4. Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendparlament die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch das Jugendamt der Stadt Marburg, Abt. Jugendförderung, betreut.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 21. Februar 1997

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister

.....

1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 26. Februar 1997
2. I. Nachtrag zur Änderung des § 4 Abs. 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung v. 08.07.1998, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 23.07.1998, in Kraft getreten am 24.07.1998
3. II. Nachtrag zur Änderung des § 2 Abs. 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung v. 24.05.2002, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 07.06.2002, in Kraft getreten am 08.06.2002